



Amtsgericht: Ludwigsburg
Aktenzeichen: 1 K 18-24
Versteigerungstermin: Montag, 27.07.2026, 11:00 Uhr
Versteigerungsort: [Amtsgericht Ludwigsburg,
Schorndorfer Straße 39, 71638
Ludwigsburg](#)
Saal: Sitzungssaal F im 2. OG
Verkehrswert: 263.000,00 EUR
Objektart: Einfamilienhaus
Objektanschrift: Pflaster 31/4, 71522 Backnang-
Steinbach
Gutachten: kostenpflichtig zum Preis von
22,00 EUR anfordern
Das Gutachten darf nicht an Dritte
weitergegeben werden bzw.
kommerziell genutzt werden.



Reihenendhaus in Backnang-Steinbach

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Backnang Blatt 5940

Gemarkung Backnang, Flurstück 1148/4
Gebäude- und Freifläche, Pflaster 31/004
Größe: 226 m²

BV 2 zu 1

je Grunddienstbarkeit betr. Geh- und Fahrrecht über Flurstücke Markung Steinbach, Pflaster 31, 31/1, 31/2 und 31/3,
eingetragen in den Heften 5636 II 1a, 5937 II 1a, 5938 II 1a und 5939 II 1a.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen - alle Angaben ohne Gewähr):

Reihenendhaus mit Terrasse über der Garage, Wohnfläche ca. 138 m², Baujahr ca. 1975 (Fertigstellung), Instandhaltungsrückstau; Pflaster 31/4 in 71522 Backnang-Steinbach.

Verkehrswert: 263.000,00 €

Hinweis:

Gemäß §§ 67-70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10% des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben:

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg

Bank: Baden-Württembergische Bank

IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63

BIC: SOLADEST600

Verwendungszweck: 2647567001015, Az. 1 K 18/24, AG Ludwigsburg

Eine Zuordnung der Zahlung kann nicht erfolgen, wenn der obige Verwendungszweck nicht vollständig in der Überweisung wiedergegeben wird.

Die Überweisung hat jedoch so rechtzeitig (spätestens 1 Woche vor dem Termin) zu erfolgen, dass dem Gericht im Versteigerungstermin der Nachweis über die Gutschrift des Betrages von der Landesoberkasse vorliegt.

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.